



Satzung

Tierschutzverein „Vergessene Pfoten Stuttgart e.V.“

Stuttgart | 26.11.2020

Satzung Vergessene Pfoten Stuttgart e.V. | Version 2
(Version 1 vom 23.04.2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Mitgliedsbeitrag	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Der Vorstand.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	9
§ 10 Grenzen der Satzung	9
§ 11 Gerichtsstand	9
§ 12 Inkrafttreten.....	9
ANHANG.....	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vergessene Pfoten Stuttgart e.V.“.
Eine Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart, unter der Vereinsregisternr. 721174, ist erfolgt
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart
Vergessene Pfoten Stuttgart e.V.
Steinäcker 24, 70619 Stuttgart
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, hat aber den Fokus auf den Großraum Stuttgart, Esslingen, Ludwigsburg und Umgebung
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Tierschutzvereins „Vergessene Pfoten Stuttgart“ ist der Schutz der Tierwelt - wobei sich der Schwerpunkt auf Hunde und Katzen bezieht, andere Tiere in die Tätigkeiten des Vereins aber ausdrücklich mit eingeschlossen sind. Die Tätigkeit erstreckt sich hierbei nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt, soweit sie der Hilfe bedarf.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen sowie Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Entsprechende Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mit gutem Beispiel voran gehen.
 - b. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei, Tiermissbrauch, Tiermisshandlung oder nicht artgerechter Haltung von Tieren. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Unterstützung und Mithilfe bei Aufklärungskampagnen zur richtigen Haltung von Tieren sowie bei Kastrationsprogrammen im In- und Ausland.
 - d. Aufnahme von herrenlosen, alten, kranken oder behinderten Tieren zur Pflege, Therapie und Weitervermittlung. Sicherstellung der medizinischen Versorgung, Rehabilitation und wohlwollende Behandlung um damit Sorge zu tragen, dass die Tiere ein würdevolles Leben leben können.
 - e. Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere und Vermittlung von bedürftigen Tieren aus dem In- und Ausland an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung

und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.

- f. Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.
- g. Unterstützung bei Krankheit, Tod oder sonstigen Notlagen eines Tierbesitzers und die dadurch notwendige, ordnungsgemäße Unterbringung des Tieres.
- h. Förderung der positiven, gesundheitlichen Auswirkung von Heim- und Haustieren auf Menschen, durch Besuchsprogramme mit Tieren in sozialen Einrichtungen, tiergestützte Aktivitäten, wohltätige Veranstaltungen mit Mensch und Tier sowie Forschung und Lehre in diesem Bereich.

(3) Der Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzung Gnadenhöfe, Auffangstation, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tierschutz dienen, unterhalten oder solche finanzielle unterstützen.

(4) Der Tierschutzverein arbeitet mit Behörden, Personen des öffentlichen Lebens sowie anderen, seriösen Organisationen im In- und Ausland zusammen, die der lebenden Natur und dem Schutz der Tierwelt verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung von „Vergessene Pfoten Stuttgart e.V.“ verstoßen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Tierschutzverein „Vergessene Pfoten Stuttgart“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Finanzbehörden in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Verein, entsprechend einem Beschluss durch die Mitgliederversammlung, eine

ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (steuerfreie Ehrenamtszuschale) vergütet.

- (5) Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse aus seiner Geschäftsführung dürfen nur für den Tierschutz verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18 Lebensjahr vollendet hat, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige Personen unter 18 Jahren können Mitglied werden, ohne in der Mitgliederversammlung aktive oder passives Wahlrecht zu erhalten. Als Mitglieder können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften aufgenommen
- (2) Vereinsmitglieder sind die dem Verein angehörenden Personen, die mit dem Eintritt in den Verein die Satzung anerkannt und dadurch Mitgliedsrechte- und -pflichten erworben haben. werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem alle satzungsmäßigen Erfordernisse des Vereinseintritts erfüllt sind und wird mit Zahlung der jährlichen Vereinsgebühr wirksam.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das **Recht und die Pflicht**
- a. die Ziele des Vereins und deren Durchführung nach besten Kräften zu unterstützen
 - b. bei Volljährigkeit in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sofern sie mindestens 4 Monate dem Verein angehören
 - c. bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
- (6) Die **Mitgliedschaft endet** durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer-wiegender Weise geschädigt, oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Jahresmitgliedsbeitrag nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Endet die Mitgliedschaft, so erlöschen auch alle Ansprüche.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Beitrags für das folgende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit und Mitgliedern die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, auf deren schriftlichen Antrag, den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Wenn Mitglieder unterjährig eintreten, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragsleistung sollte vorzugsweise grundsätzlich per Bankeinzug erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Spenden sind gemäß §5, Abs. 1 Nr. 9 KStG. steuerlich absetzbar. Spendenbescheinigung können nur vom Vorstand ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c. Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus den 2 Vorsitzenden, diese vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit. Bei Entscheidung zählt eine einheitliche Mehrheit des gesamten Vorstandes. Bei Vertretung wird der Verein durch mindestens 1 Vorstandsmitglied vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorstand und dessen Vertreter zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein siehe §4. Absatz
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- e. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f. Die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags
 - g. Die Wahl und die Abberufung des Schatzmeisters
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung
 - (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Jahresmitgliedsbeitrags zum Gegenstand haben.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
 - (5) Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person aus dem Vorstand geleitet.
 - (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sowie der Beschluss über

die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls $\frac{3}{4}$.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim „Tierschutzverein Tierfreunde Filderstadt e.V., Im Eichholz, 70794 Filderstadt“ das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Grenzen der Satzung

In allen Fällen, die diese Satzung nicht abdeckt, wird auf das Vereinsrecht des BGB verwiesen.

§ 11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist der Gerichtsstand in Stuttgart.

§ 12 Inkrafttreten

Die erweiterte Satzung (Version 2) wird dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der darauffolgenden Meldung beim Vereinsregister (§71 BGB) und der Eintragung der beschlossenen Änderungen im Vereinsregister, wirksam.

ANHANG

Gründungsmitglieder des Vereins im Jahr 2013:

Andrea Schlegel, Anna-Katharina Haug, Denise Tsavachidis, Laura Lehmann, Marsia Will, Nadine Wieme, Oliver Lehmann

Unterschrift Vorstände plus weitere aktive Vereinsmitglieder

Stuttgart, 26.11.2020

Unterschrift

- 1 | Andrea Schlegel
Schwertleswiesenweg 5, 73760 Ostfildern
- 2 | Andrea Luz
Steinäcker 24, 70619 Stuttgart
- 3 | Angelika Find
Friedenstraße 20/2, 70806 Kornwestheim
- 4 | Jessica Göthel
Maienweg 106, 22297 Hamburg
- 5 | Kristina Ruhm
Johannesstraße 23, 70176 Stuttgart
- 6 | Marina Kugler
Kirchheimer Straße 77, 72622 Nürtingen
- 7 | Melanie Klein
Jägerhofallee 49, 71638 Ludwigsburg
- 8 | Sandra Kittler
Mittnachtstraße 2, 70191 Stuttgart
- 9 | Susanne Mickler
Am Glockengarten 8, 73733 Esslingen